

Auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 24. August 2021 gelten in der Kreismusikschule Dreiländereck folgende Maßnahmen zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung der anhaltenden Pandemie des Coronavirus.

1. Grundsätzliche Maßnahmen an allen Unterrichts- und Verwaltungsstätten der Musikschule
  - 1.1. Der Zugang in die Musikschule ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne Erkältungssymptome gestattet.
  - 1.2. Personen, welche sich durch die Coronapandemie bedingt in Quarantäne befinden, ist der Zugang nicht gestattet.
  - 1.3. Der Mindestabstand 1,5 m zu anderen Personen wird dringend empfohlen. Falls nicht möglich, ist eine medizinische Gesichtsmaske, FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske zu tragen (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit).
  - 1.4. Für Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen besteht am eigenen Platz keine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.
  - 1.5. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.
  - 1.6. Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen
2. Regelungen zum Unterricht
  - 2.1. Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (einmal wöchentlich) und zur Kontakterfassung (Anwesenheitsliste/App; unter Beachtung des Datenschutzes) für den Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Musikschule im Innenbereich.

Weiterhin sind Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen oder testen zu lassen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
  - 2.2. Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

Die Testpflicht gilt nicht für Personen,

    - a. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden,
    - b. die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen,
    - c. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind für sechs Monate ab Genesung oder
    - d. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.
  - 2.3. Während des Unterrichts sollte durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Ausnahmen bilden der Unterricht in den Fächern Blasinstrumente und Gesang.
  - 2.4. Während der Geltung der Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 4 SächsCoronaSchVO, besteht für den Zugang zur Musikschule und ihren Angeboten die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesennachweises und zur Kontakterfassung.
3. Besondere Hygieneregeln für Angebote der Musikschule, für Proben und Aufführungen
  - a. Es wird empfohlen, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Singen ein Abstand von drei Metern zur nächsten Person in Blasrichtung sowie von zwei Metern seitlich zur nächsten Person einzuhalten. Beim Singen wird empfohlen, zwischen den Singenden beziehungsweise nach vorn und hinten ein Abstand von zwei Metern einzuhalten und zwischen Sänger und Gesangsleiter einen Abstand von drei Metern einzuhalten.
  - b. Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
  - c. Besondere Hygieneregeln für Proben und Aufführungen:

Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten werden Maßnahmen empfohlen, die das Entzerren der Personenströme ermöglichen. Regelmäßige Lüftungspausen (idealerweise Querlüftung, spätestens nach 20 Minuten) sind zwingend einzuhalten und die Gesamtprobenzeit ist möglichst kurz zu halten. Nach jeder Probe oder Aufführung ist gründlich zu lüften (mindestens 15 Minuten).

Die getroffenen Festlegungen gelten bis auf Widerruf vom 26. August bis 22. September 2021 und werden ständig an die geltenden Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt angepasst.